



**Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes Unterschleißheim, Eching und Neufahrn
vom 30.06.2020**

Der Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching und Neufahrn erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende Satzung:

**§ 1
Änderung**

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Unterschleißheim, Eching und Neufahrn vom 21.11.2001 (Amtsblatt LRA Freising Nr. 42 vom 06.12.2001) wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

„Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet die jeweils der Verbandsversammlung angehörigsten Ersten Bürgermeister und je einen Verbandsrat der Verbandsmitglieder auf deren Vorschlag. Die Mitgliedsstadt/-gemeinde, die den Verbandsvorsitzenden stellt, kann nur noch ein Mitglied in den Ausschuss entsenden. Für jedes Ausschussmitglied ist durch die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte ein Stellvertreter zu bestellen. Ausschussvorsitzender ist der Verbandsvorsitzende, der im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten wird.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 30.06.2020 in Kraft.

Unterschleißheim, den 30.06.2020



(Christoph Böck)
Verbandsvorsitzender

